

Grundlagen zur Bewertung des Vorratsvermögens

von Stephan Wantzen, Vaterstetten



Die Bewertung des Vorratsvermögens bei der BILANZERstellung ist für viele Verlage immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden. Sowohl die zu findenden Wertansätze als auch die Wahl entsprechender Verfahren ist häufig umstritten. Da die Finanzbehörden in Deutschland kein einheitliches und verbindliches Vorgehen zu diesem Komplex vorschreiben, verbleibt den Verantwortlichen in den Verlagen ein erheblicher Ermessensspielraum. Im folgenden Beitrag werden Grundlagen und Richtlinien zur Vorratsbewertung vorgestellt.

Jeder Verlag, der eine Bilanz erstellen muss, ist verpflichtet am Ende eines Geschäftsjahres seinen Bestand an Vorräten nach Art, Menge und Wert zu ermitteln. Dabei lassen sich die Vorräte und das aus ihnen zu bestimmende Vermögen nach folgenden Kriterien unterscheiden:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Für Verlage sind hier in der Regel nur Papiervorräte relevant.
- Unfertige Erzeugnisse: Das sind all die Titel, die zum Abschlusstichtag noch nicht vollständig hergestellt sind, für die aber schon Fremdkosten angefallen sind (z.B. Übersetzungskosten, Satz- und Lithokosten oder Druckkosten). Zu den unfertigen Erzeugnissen zählen auch bedruckte Rohbogen.
- Fertige Erzeugnisse: In diesem Komplex werden die fertigen Verlagsprodukte aus eigener Produktion bewertet, die am LAGER liegen. Diese Position interessiert am meisten, wird hier doch ein großer Teil des Vorratsvermögens dargestellt.

- Geleistete Anzahlungen: Hierunter fallen Zahlungen eines Verlags zum Rechteerwerb (LIZENZ), ohne dass fertige Erzeugnisse vorliegen.

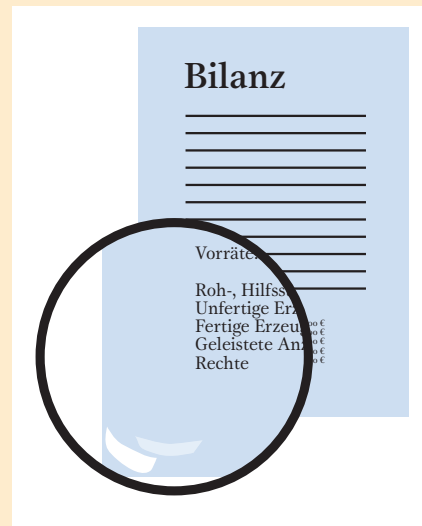


Abb. 1: Eine wirklich realistische Einschätzung der Werte des Lagers (Vorratsvermögen) hilft jedem Verlag rechtzeitig, seine wirtschaftliche Lage korrekt einzuschätzen

- Rechte: In dieser Position werden die Werte erfasst, die sich aus der Verrechnung erworbener Rechte mittels Garantiezahlung oder Vorauszahlung mit bereits durch Verwertung erlangten Honorarforderungen ermitteln lassen (HONORARARTEN). In Abgrenzung zu den geleisteten Anzahlungen ist zu beachten, dass ein Verlag ein Verlagsrecht zwar mit dem Vertragsabschluss erwirbt, es aber erst dann aktivieren kann, wenn die im Vertrag zugesicherte Leistung der Vervielfältigung und Verbreitung auch erbracht wurde.

An mehreren Orten lagern Bücher oder Halbfertigprodukte - von ihrer Summe muss der Wert ermittelt werden

Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten

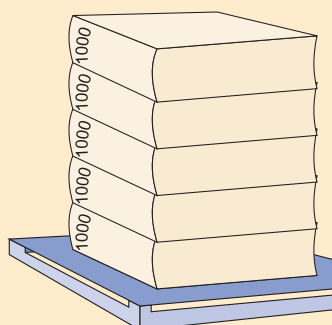
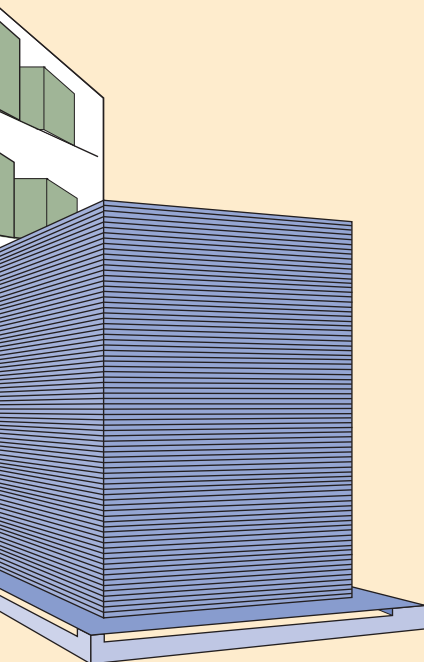
All diese Vermögensgegenstände müssen vollständig und periodengerecht erfasst werden, was gerade für die Bestände an fertigen oder halbfertigen Büchern in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führt. Schließlich muss überprüft werden, ob neben dem Auslieferungslager weitere Lagerorte existieren. Das können z. B. das eigene Handlager sein oder auch Druckereien, bei denen Teilaufgaben und noch nicht aufgebundene Bücher liegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen ist festzustellen, in welcher Produktionsstufe sich die entsprechenden Titel befinden und welche nachweislichen Kosten bis zum Bilanzstichtag angefallen sind.

Die Basis zur Bewertung der Vorräte bilden die Anschaffungs- oder HERSTELLUNGSKOSTEN. Die entsprechenden Ausführungen dazu finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Anschaffungskosten sind nach §255 Abs. 1 HGB definiert als „... Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.“

Anschaffungsnebenkosten können z. B. Transportkosten sein, Anschaffungspreisminderungen sind RABATTE oder Skonti.

Praxistipp: Entscheidend bei der Wahl der Anschaffungskosten als Bewertungsgrundlage ist, dass hier nur die Einzelkosten in die Bewertung einfließen.



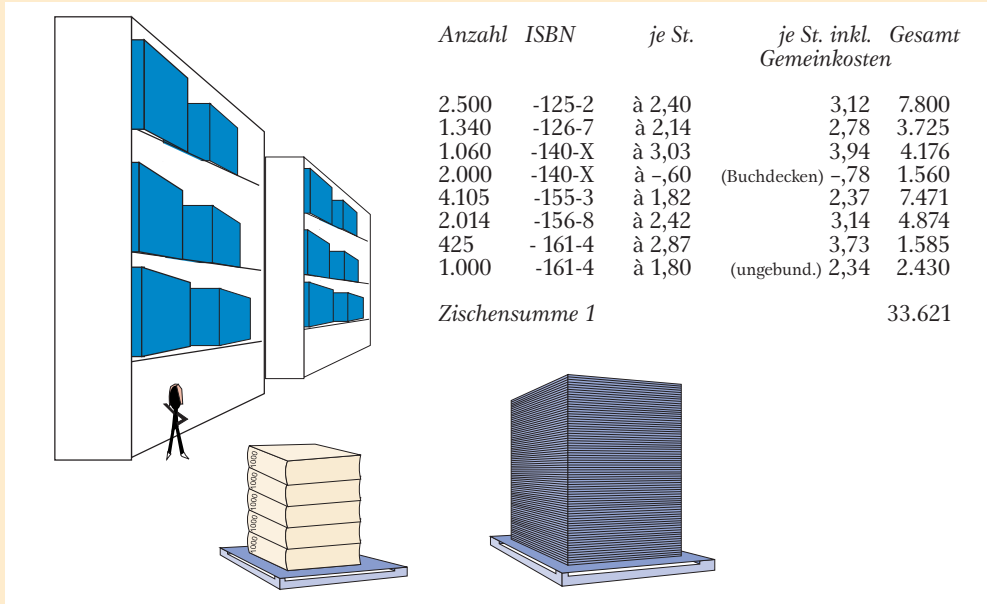


Abb. 2: Die fertigen und halbfertigen Produkte an den verschiedenen Standorten müssen zum Bilanzstichtag gezählt und mit dem ermittelten Wert zzgl. der Gemeinkosten in das Vorratsvermögen innerhalb der Bilanz aufgenommen werden

Die Herstellungskosten sind nach § 255 Abs. 2 HGB definiert als „... Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werte-

verzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet werden. Aufwendungen [...] dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.“

Praxistipp: Dieser in § 255 Abs. 2 HGB genannte Bewertungsansatz ermöglicht es, neben den Einzelkosten der Produktion auch Teile der GEMEINKOSTEN zu berücksichtigen, wobei diesbezügliche Zuschläge meist nicht über 30% hinausgehen. Die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten bilden die Höchstgrenze der Bewertung (siehe Abb. 2, oben).

Das Niederstwertprinzip

Da die Vorräte im UMLAUFVERMÖGEN bilanziert werden, gelten für ihre Bewertung keine planmäßigen ABSCHREIBUNGSVORSCHRIFTEN. Dennoch gibt es eine Verpflichtung zur Abwertung, die dem strengen Niederstwertprinzip bei der Bilanzierung aller Vermögensgegenstände geschuldet ist.

Praxistipp: Das Niederstwertprinzip besagt, dass Unternehmen nicht mehr Vermögen ausweisen dürfen, als unter Berücksichtigung frühzeitig erkennbarer Risiken zu rechtfertigen ist. Demnach müssen Abwertungen bzw. Wertberichtigungen bei den Vorräten dann vorgenommen werden, wenn absehbar ist, dass der mögliche Verkaufserlös der entsprechenden Vermögensgegenstände weder die Selbstkosten noch einen durchschnittlichen Gewinn decken. In diesem Falle ist ein niedrigerer Wert als der anzusetzen, der durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt wurde (*siehe Abb. 3 auf Seite 5*).

Was heißt das konkret? Wenn ein Verlag zum Bilanzstichtag nicht mehr alle durch die Inventur erfassten Exemplare eines Titels zum ursprünglich festgelegten Ladenpreis verkaufen kann, kann er weder seine Selbstkosten (also alle Einzel- und Gemeinkosten) noch einen üblichen Gewinn realisieren. Da die Bewertung der fertigen Bücher auf den Anschaffungs- oder Herstellungskosten basiert, wertet er Teile dieser Kosten ab, um die Bewertung des Restbestandes den schlechten Aussichten am Markt anzupassen. In welcher Höhe er dies tut und welches Verfahren er dabei nutzt, wird durch die Finanzbehörden nicht vorgeschrieben.

Beispiele möglicher Bewertungsverfahren

Abwertungen spielen bei der Vorratsbewertung von Verlagen eine wichtige Rolle. Gerade weil der Gesetzgeber eine Pflicht zur Abwertung bei erkennbarer Wertminderung der Vermögensgegenstände vorsieht, diese aber bei der Einzelbewertung von Verlagsserzeugnissen in einem gewissen Ermessensrahmen belässt, ergeben sich vielfältige Fragen nach angemessenen Wertansätzen.

In der Praxis haben sich zwei Ansätze zur Bewertung von Buchbeständen in Verlagen als richtungsweisend herauskristallisiert. Beide Ansätze bewerten die noch verkäuflichen Anteile vorhandener Restbestände zum Inventurstichtag.

Bewertung nach dem Niederstwertprinzip

Jahr	Restmenge im Lager (Titel 1)	Wert für Bilanz (je Stück)	Verkaufs- preis	Lagerwert (Kommentar)
2005	3.000	3,50 € + 30% Gem. = 4,55 €	20,00 €	13.650 € Anfangsbestand
2007	1.200	3,50 € + 30% Gem. = 4,55 €	20,00 €	5.460 € Bestand nach 2 Jahren
2008	900	1,75 € + 30% Gem. = 2,27 €	20,00 € (10,00 €)	2.047 € Aussicht auf Preissenkung: 10,00 €
2010	600	0,80 € + 30% Gem. = 1,04 €	0,80 €	624 € Verramschung, max. Erlös: 0,80 je Stück (480 €)

Der erste Ansatz arbeitet mit Prozentsätzen zur Abwertung. Dabei wird die Reichweite oder die aktive Lebensdauer der Bestände ermittelt, indem der Gesamtbestand je Titel durch die prognostizierte Anzahl der Verkäufe zukünftiger Perioden dividiert wird. Aus Daten der Vergangenheit wird also errechnet, wie lange der Restbestand eines Titels noch am Lager verbleibt, bis er vollständig verkauft ist. Die dahinter stehende Logik ist plausibel: je länger die Reichweite, desto unwahrscheinlicher der vollständige Verkauf des Restbestandes, desto höher die Abwertung.

Entsprechende Prozentsätze zur Abwertung können wie folgt aussehen: Reichweite des Lagerbestandes zum Stichtag

- kleiner als 1 Jahr = 0%
- kleiner als 2 Jahre = 25%
- kleiner als 3 Jahre = 80%
- größer als 3 Jahre = 95%

(siehe Abb. 4 auf Seite 6)

Der zweite Ansatz verzichtet auf die Festlegung plausibler Abwertungsprozentsätze. Er folgt der Logik der Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten der noch verkaufsfähigen Anteile des Gesamtbestandes eines Titels im Rahmen realistischer Zeitfenster. Unverkäufliche Teilmengen werden voll abgewertet. Auch hier muss eine Prognose, die sich im Wesentlichen auf Erfahrungswerte der Vergangenheit stützt, zukünftige Verkäufe schätzen und daraus Reichweiten der noch verkaufsfähigen Teilmengen ermitteln.

Beispiel: Der Restbestand eines Titels am Bilanzstichtag umfasst 900 Exemplare. Gemäß einer Absatzprognose lassen sich 300 Exemplare davon in den kommenden drei Jahren verkaufen. Diese 300 Exemplare werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die restlichen 600 werden hingegen voll abgewertet bzw. es wird ein realistischer Ramscherlös angenommen.

Abb. 3: Die Bewertung nach dem Niederstwertprinzip, siehe Seite 4 oben

Erfahrungswerte aus der Vergangenheit

Zwar schreiben die Finanzbehörden im Einzelnen keine Ansätze zur Wertberichtigung fertiger Erzeugnisse vor, das heißt aber nicht, dass Verlage willkürlich oder je nach Interessenlage Abwertungen vornehmen dürfen. So sind gewählte Abwertungsprozentsätze dann plausibel, wenn sie aus Erfahrungen der Vergangenheit einem sachverständigen Dritten nachvollziehbare Prognosen zur zukünftigen Markteinschätzung mit entsprechenden Wertansätzen ermöglichen. Zu berücksichtigen ist selbstverständlich, dass die Festlegung von Wertminderungen je Produkttyp individuell vorgenommen werden muss. Belletristische Titel haben in der Regel kürzere Reichweiten als Fachbücher, Lexikas unterscheiden sich von Reiseführern und Taschenbücher von gebundenen Büchern.

Auch bei den unter den Vorräten genannten Positionen der Rechte und geleisteten Anzahlungen kann es zu Wertminderungen kommen.

Abb. 4: Bei dieser Bewertung werden je nach Lagerreichweite Prozentzahlen abgezogen, siehe Seite 5 unten

Wenn der Wert dieser Vermögensgegenstände unter den Wert der Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag sinkt, müssen auch hier Berichtigungen vorgenommen werden. Ist z. B. ersichtlich, dass ein erworbenes und bezahltes Recht nicht genutzt werden wird, sind die geleisteten Anzahlungen in vollem Umfang abzuwerten. Bei den Rechten ergibt sich ein Abwertungsbedarf, wenn zum Stichtag deutlich wird, dass die geleisteten Vorauszahlungen nicht mehr mit weiteren Erlösen der Rechteverwertung ausgeglichen werden können. Die Differenz aus Vorauszahlungsrest im Sinne eines Garantierestes und den wahrscheinlichen Verrechnungen aus zukünftigen Autoverrechnungen ergibt den Wertberichtigungsbedarf.

Alternative Bewertung, Abzug: Prozentsatz je nach Reichweite

Jahr	Restmenge im Lager	Wert für Bilanz (je Stück)	Verkaufs- preis	Lagerwert (Kommentar)
2007	300	4,55 €	20,00 €	1.365 €
	900	0,91 € (-80%)		+ 819 € = 2.184 €
2008	300	3,41 € (-25%)	20,00 €	1.023 €
	600	0,91 € (-80%)		+ 546 € = 1.569 €
2010	600	0,80 €	-	480 € (Ramscherlös)

Fazit

Da in der Regel der weitaus größte Teil des Verlagsvermögens im Umlaufvermögen und dort in der Vorratsbewertung ausgewiesen wird, ist die Erfassung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber seit 1999 für Kapitalgesellschaften das so genannte Wertaufholungsgebot vorgeschrieben hat. Das heißt, niedere Wertansätze sind zu korrigieren, wenn sich die Verwertungsaussichten des Produktes seit dem Bewertungsstichtag verbessert haben.

Die Verlagsleitung sollte die Kriterien der Bewertung ausführlich mit einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater besprechen, wobei einmal definierte Bewertungsrichtlinien verbindlich sind und Abweichungen nur dann möglich sein können, wenn sie begründet und dokumentiert werden.

Der Wert des Lagers muss dann nach oben hin korrigiert werden, wenn die Verkaufsaussichten sich verbessert haben oder die Bewertung des Vorjahrs zu pessimistisch war

Querverweise auf das Lexikon:

ABSCHREIBUNG
BILANZ
GEMEINKOSTEN
HERSTELLUNGSKOSTEN
HONORARARTEN
LAGER
LIZENZ
RABATT
UMLAUFVERMÖGEN

Impressum:

Verlagshandbuch premium

herausgegeben von Ralf Plenz

© Input-Verlag Hamburg 2005

ISBN 3-930961-16-4

Blankeneser Landstr. 63, 22587 Hamburg

www.input-verlag.de